©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

§ Parteistellung im Schiffahrtsverfahren gescheitert

Wie bereits früher berichtet (Heft 2/3-2001, S. 64 f., und Heft 2/3-2002, S. 60), wurden, unterstützt vom Landesfischereiverband Salzburg, Bemühungen unternommen, die Parteistellung für Fischereiberechtigte im Schiffahrtsverfahren auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

Zunächst hatte der Verwaltungsgerichtshof dies mit Beschluß vom 14. Nov. 2001, Zahl 2000/03/0363-9, abgelehnt. Die Problematik wurde hierauf an den Verfassungsgerichtshof herangetragen und argumentiert, daß die mangelnde Parteistellung im Schiffahrtsverfahren einen Eingriff in verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte bedeutet. Als besonders augenfälliger Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz wurde argumentiert, daß der Fischereiberechtigte im wasserrechtlichen Verfahren sehr wohl Parteistellung und durchsetzbare Rechte hat, wohingegen dies beim Schiffahrtsverfahren vollkommen fehlt. Dies, obwohl es in beiden Fällen gute Gründe gibt, die Berechtigten zumindest anzuhören.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung dieser Beschwerde mit Beschluß vom 24. Sept. 2002 zu B 729/02-8 abgelehnt. Der VfGH sieht die Gewährung der Parteistellung in verschiedenen Verwaltungsverfahren eher großzügig und läßt dem Gesetzgeber weitgehende Freiheit bei der Einräumung solcher Rechte.

Es bleibt daher bedauerlicherweise bei der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage. Fischereiberechtigte haben im Rahmen des Schiffahrtsverfahrens nicht einmal ein Anhörungsrecht und werden von Konzessionserteilungen auch nicht informiert. Man wird daher also auch in Zukunft erst dann von der Konzessionserteilung erfahren, wenn das betreffende Gewässer befahren wird.

Eine Verbesserung dieser Situation könnte nur durch gesetzgeberische Aktivitäten, nämlich durch ausdrückliche Einräumung einer Parteistellung im Konzessionsverfahren, erreicht werden. Möglicherweise gelingt es, über den Fischereibeirat (beratendes Organ des Bundesgesetzgebers) den Anliegen der Fischerei Gehör zu verschaffen.

Bei der geltenden Rechtslage besteht die einzige Möglichkeit, sich gegen Schiffahrt zu schützen, darin, die Beschränkung der Schiffahrt per Verordnung des Landeshauptmannes anzuregen. Gemäß § 17 Abs. 2 Schiffahrtsgesetz kann die Ausübung der Schiffahrt auf bestimmten Gewässern oder Gewässerabschnitten verboten oder eingeschränkt werden, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Jagd, der Fischerei, des Naturschutzes oder des Fremdenverkehrs erforderlich ist. Auf Basis dieser Ermächtigung wurden etwa die Raftingverordnungen verschiedener Länder erlassen, in denen die Befahrung von Gewässern mit Schlauchbooten reglementiert wird. Da insbesondere die Sportschiffahrt über den Fremdenverkehr eine starke Lobby hat, wird man jedoch sehr triftige Gründe anführen müssen, wenn Einschränkungen der Schiffahrt zugunsten der Fischerei begehrt werden. In aller Regel werden daher Verbote oder merkliche Einschränkungen der Schiffahrt nur bei besonderen Schutzgebieten (wie Laichschonstätten) oder zu bestimmten Zeiten (Laichzeit) erlassen werden.

RA Dr. Ludwig Vogl, Salzburg

NETZE...
Zugnetze, Fischgehege, Aalsäcke, Stellnetze, Kormoran-/Reiherabwehrnetze Kaninchen- u. Fuchsfangnetze, Nylonnetzwerk und Zubehör usw.
Zugnetz ohne Sack, komplett montiert
10 m lang, 1,5 m hoch, 10 mm Masche € 190,00
20 m lang, 2,0 m hoch, 25 mm Masche € 279,00
Auch alle anderen Maschenweiten und Abmessungen lieferbar.
MECHANISCHE NETZFABRIK W. KREMMIN GmbH & Co. KG
Ammerländer Heerstr. 189/207 · D-26129 Oldenburg (Oldb) · Tel. +49 (0)4 41 / 7 20 75 · Fax 77 73 88
www.kremmin.net

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 2003

Band/Volume: 56

Autor(en)/Author(s): Vogl Ludwig

Artikel/Article: Parteistellung im Schiffahrtsverfahren gescheitert 55